OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351157/2/Py/PP

Datum:
Linz, 22. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.B., vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. W.M., X, M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. Jänner 2022, GZ: BHPESO-2019-488228/51-PEK, betreffend Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2022, GZ: BHPESO-2019-488228/51-PEK, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 30. September 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen unter Verweis auf das beiliegende Berechnungsblatt aus, dass bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt des Antragstellers maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe eine Überschreitung dieser Richtsätze bzw. Zuschläge festgestellt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 18. Februar 2022 führt der Bf zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde offensichtlich davon ausgegangen ist, dass zu den zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter auch Einkünfte einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten, soweit dieses Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin jenen Teil, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, gehört. Dabei werde jedoch nicht berücksichtigt, dass eine Lebensgefährtin, selbst wenn sie mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebt, gegenüber dem Antragsteller nicht ihm unterhaltspflichtig ist, sodass er dann, wenn er von der Lebensgefährtin weder Naturalunterhaltsleistungen noch Geldunterhaltsleistungen erhält, erst recht wiederum der Notlage ausgesetzt ist. Es ist daher gemäß § 14 Abs. 3 des Oö. SOHAG davon auszugehen, dass es für den Antragsteller völlig aussichtslos und unzumutbar ist, bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte, nämlich seine Lebensgefährtin, zu verfolgen.

Der Gesetzgeber bestimme in § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG, dass „alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter“ anzurechnen sind und in § 14 Abs. 2 des Oö. SOHAG, dass zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 Teile des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten, die eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigen, gehören, sodass davon auszugehen ist, dass die Anrechnung gemäß § 14 Abs. 1 des Oö. SOHAG nur dann zulässig ist, wenn diese Einkünfte der Lebensgefährtin dem Antragsteller zur Verfügung stehen, was im gegenständlichen Fall jedoch nicht vorliege.

Weiters sei zu berücksichtigen, dass im § 14 des Oö. SOHAG zwischen Einkünften im Sinne des § 14 Abs. 1 und Einkommen im Sinne des Abs. 2 unterschieden werde. Gemäß § 14 Abs. 2 des Oö. SOHAG sind nur das Einkommen der im

gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin und nicht deren sonstigen Einkünfte von Relevanz, sodass die belangte Behörde deren Kombilohnbeihilfe des AMS in der Höhe von 521,10 Euro nicht berücksichtigen hätte dürfen.

3. Mit Schreiben vom 2. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im angefochtenen Bescheid nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und einen Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österr. Staatsangehöriger, wohnhaft in L., X, beantragte im Wege seines Erwachsenenvertreters mit Eingabe vom 30. September 2021 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Im gemeinsamen Haushalt lebt auch dessen Lebensgefährtin, die einen Lohn in Höhe von 730 Euro (14 x pro Jahr) sowie eine Kombilohnbeihilfe in Höhe von 17,37 Euro (365 x pro Jahr) bezieht.

Durch das Einkommen aus dem Lohn sowie der Kombilohnbeihilfe in Höhe von insgesamt 1.372,77 Euro werden die nach § 7 Oö. SOHAG bestehenden Richtsätze überschritten, da das über den auf die Lebensgefährtin des Bf anzuwendenen Richtsatzes in Höhe von 664,62 Euro liegende Einkommen in Höhe von 708,15 Euro über den auf den Bf anzuwendenden Richtsatz in Höhe von 664,62 Euro liegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt insofern unstrittig aus dem Akteninhalt, als die Höhe des Lohnes der Lebensgefährtin des Bf sowie die Höhe ihrer Kombilohnbeihilfe nicht in Zweifel gezogen wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch sind in § 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF wie folgt festgelegt:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in

Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

Die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel sind in § 14 Oö. SOHAG festgelegt:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden

unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

Die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter sind in § 15 Oö. SOHAG festgelegt:

„(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen.

(3) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden."

5.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.2.1. Der Bf wendet sich zunächst grundsätzlich zur Berücksichtigung des Einkommens der Lebensgefährtin bei der Berechnung einer ihm zustehenden Leistung der Sozialhilfe.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. Landtag: Blg. 1180/2019, XXVIII. GP)* zu § 6 Oö. SOHAG.

§ 14 Oö. SOHAG konkretisiert den in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Abs. 2 zweiter Halbsatz leg. cit. legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partnern, eingetragenen Partnerinnen bzw. -partnern, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten und volljährigen Kindern als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen.

Auch aus den Gesetzesmaterialen (vgl. *AB zu § 14, Blg. 1180/2019, XXVIII. GP*) geht dies eindeutig hervor:
„Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.“

Die belangte Behörde hat daher zurecht eine Anrechnung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin des Bf bei der Ermittlung seines Anspruches auf Zuerkennung von Sozialhilfe vorgenommen.

5.2.2. Die Beschwerde wendet sich in weiterer Folge gegen die Höhe des von der belangten Behörde gewerteten Einkommens der Lebensgefährtin des Bf mit dem Vorbringen, der von dieser bezogene „Kombilohn“ könne nicht als solches gewertet werden.

Seit der Arbeitsmarktservicegesetz-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 82/2008, kann zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt eine Beihilfe gemäß § 34a AMSG als Kombilohn gewährt werden. Diese zur Unterstützung des Wiedereinstiegs gewährte Beihilfe zählt ebenso als Einkommen wie etwa die vom AMS gewährte Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts oder Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Als Anreiz zur Wiederaufnahme einer abhängigen Erwerbstätigkeit erhöht sich dadurch das verfügbare Einkommen gegenüber einer völligen Untätigkeit, der Kombilohn dient der Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnten Beschäftigung. Die von der Lebensgefährtin des Bf bezogene Kombilohnbeihilfe ist daher bei der Berechnung als Einkommensteil zu werten und in Anrechnung zu bringen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der gesetzliche Wortlaut ist vielmehr eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny